

# Stadtrat

# Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 10. Februar 2021

2021/32 0.01.03

Anschlussverträge und Zweckverbandsstatuten Region Zürcher Oberland RZO, Revision Statuten, Antrag und Verabschiedung (Parlamentsgeschäft 21.06.04)

#### **Beschluss Stadtrat**

- 1. Antrag und Weisung für die Revision der Statuten des Zweckverbands Region Zürcher Oberland RZO werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- 2. Die Abstimmungsvorlage wird bei den Anschlussgemeinden des Zweckverbands koordiniert und gleichzeitig an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 unterbreitet werden.
- 3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
- 4. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
  - Stadtkanzlei
  - RZO Vorstand, z. Hd. David Ammann, Verbandssekretär (david.ammann@federas.ch)

# Erwägungen

Das Ressort Präsidiales + Kultur unterbreitet dem Stadtrat den Antrag Revision der Statuten des Zweckverbands Region Zürcher Oberland (RZO) zur Genehmigung durch das Parlament.

Parlamentsgeschäft 21.06.04

# **Antrag**

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen: (Zuständig im Stadtrat Ruedi Rüfenacht, Ressort Präsidiales + Kultur)

- 1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes «Region Zürcher Oberland (RZO)» wird genehmigt.
- 2. Der Vorstand des Zweckverbands Region Zürcher Oberland (RZO) wird ermächtigt, allfällige redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.
- 3. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum. Der Stadtrat wird beauftragt, die Vorlage der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

# Weisung

#### Das Wichtigste in Kürze

Aufgrund der Revision des Gemeindegesetzes (in Kraft seit 1. Januar 2018) müssen die Zweckverbände einen eigenen Haushalt führen. Dazu ist eine Totalrevision der Statuten erforderlich. Mit der Einführung des eigenen Haushalts werden die Haushalte von Gemeinden und den Zweckverbänden entflochten. Die Zweckverbände haben neu eine eigene Bilanz.

Im Rahmen dieser notwendigen Totalrevision wird die Gelegenheit genutzt, weitere Änderungen umzusetzen. Aus dem Organisationsentwicklungsprozess der drei Organisationen Pro Zürcher Bergebiet (PZB), Zürioberland Tourismus (ZOT) und Region Zürcher Oberland (RZO) hat sich ergeben, dass ein Zusammenschluss der Aufgaben der integrierten Standortförderung in einem neuen Verein «Standortförderung Zürioberland» erfolgen soll. Diesem Verein sollen neben den Gemeinden auch Private und Firmen angehören können.

Seitens der RZO betrifft die Änderung die bisherigen sogenannten freiwilligen Geschäftsfelder. Sie sollen in den neuen Verein überführt werden. Folglich soll sich der Tätigkeitsbereich des Zweckverbandes künftig auf die Regionalplanungsaufgaben beschränken, die nach kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) zwingend von einem Zweckverband geleistet werden müssen. Es soll jedoch in beiden Organisationen eine enge und verbindliche Zusammenarbeit mit der anderen Organisation vorgesehen werden.

# Ausgangslage

Der Zweckverband «Region Zürcher Oberland (RZO)» entstand 2010 aus dem Planungsverband (Planungsgruppe Zürcher Oberland PZO) und ist nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG) ein zweistufiger Zweckverband (mit Delegiertenversammlung) ohne eigenen Verbandshaushalt.

Die RZO besteht aus 20 Mitgliedsgemeinden mit rund 170'000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand 2019). Neben der regionalen Planung bilden die Geschäftsfelder Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Tourismus den Schwerpunkt aller Aktivitäten. In einem wegweisenden Entscheid haben die Delegier-

tenversammlung und die Mitgliedsgemeinden im Jahr 2016 die Weiterführung und Etablierung der regionalen Standortförderung und der Kultur Zürioberland unter dem Titel «Haus der Region» beschlossen. Dadurch wurde eine engere Zusammenarbeit mit den Vereinen Pro Zürcher Bergebiet (PZB) und Zürioberland Tourismus (ZOT) sowie einer Integration bzw. Übertragung der operativen Aufgaben ins Regionalmanagement angestrebt. Die Gemeinden haben hierfür Kredite für die Jahre 2017 bis 2021 genehmigt. Die RZO steht vor der Erneuerung der Finanzierungskredite durch die Gemeinden ab 2022. Zudem sind die Zweckverbandsstatuten aufgrund des neuen Gemeindegesetzes bis spätestens Ende 2021 zu revidieren.

Aus einem Organisationsentwicklungsprozess der drei Organisationen PZB, ZOT und RZO hat sich ergeben, dass ein Zusammenschluss der Aufgaben der integrierten Standortförderung in einem neuen Verein «Standortförderung Zürioberland» erfolgen soll. Seitens der RZO betrifft dies die bisherigen sogenannten freiwilligen Geschäftsfelder (Art. 6-8 der Statuten), die in den neuen Verein überführt werden sollen. Der Tätigkeitsbereich des Zweckverbandes soll sich künftig auf die Regionalplanungsaufgaben beschränken, die nach kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) zwingend von einem Zweckverband geleistet werden müssen (§§ 12 und 13 PBG). Es soll jedoch in beiden Organisationen eine enge und verbindliche Zusammenarbeit mit der anderen Organisation vorgesehen werden.

Das neue Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft trat, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts. Dies gilt auch für Zweckverbände wie die RZO, welche keine Investitionen tätigen. Die Einführung eines eigenen Haushalts bedeutet, die Verbands- und Gemeindehaushalt zu entflechten. Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG in den einzelnen Gemeinden und von allen Gemeinden (Einstimmigkeit) an der Urne beschlossen werden

#### Revisionsverfahren

Die Verbandsgemeinden sowie die RZO-Planungskommission wurden eingeladen, zu dem vom RZO-Vorstand am 17. September 2020 verabschiedeten Entwurf der Verbandsstatuten Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde der Entwurf von der RZO-Rechnungsprüfungskommission hinsichtlich finanzrechtlicher Zulässigkeit und finanzieller Angemessenheit geprüft und zuhanden der Delegiertenversammlung verabschiedet. Nach der Vernehmlassung wurden die eingegangenen Anträge durch die RZO ausgewertet. Sie wurden an der Delegiertenversammlung vom 19. November 2020 gewürdigt und wo möglich berücksichtigt. Die Delegiertenversammlung hat die Statuten einstimmig beschlossen und zuhanden der Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden verabschiedet. Sie hat zugleich den Vorstand ermächtigt, formelle Änderungen, die sich aus der Vorprüfung des Gemeindeamtes ergeben, in eigener Kompetenz zu berücksichtigen Der überarbeitete Entwurf wurde am 8. Dezember 2020 zur Vorprüfung an das Gemeindeamt des Kantons Zürich eingereicht. Die zwingenden Anliegen aus dem Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes vom 15. Januar 2021 wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

# Die Änderungen im Überblick

Nachfolgenden sind die Änderungen gegenüber den aktuell gültigen Zweckverbandsstatuten von 2010 inhaltlich beschrieben. Bei den Änderungen handelt es sich nicht überall um materielle Änderungen, sondern teilweise um die Anpassung an Formulierungen und Bestimmungen, welche in Anlehnung an die Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vorgenommen wurden. Auf die Aufzählung dieser redaktionellen Anpassungen wird im nachfolgenden Überblick verzichtet. Eine synoptische

Darstellung, welche die Änderungen anhand der Gegenüberstellung der Bestimmungen aufzeigt, kann unter www.zuerioberland-region.ch heruntergeladen werden.

Die vorgesehenen wesentlichen inhaltlichen Änderungen der Statutenrevision betreffen:

#### 1. Bestand und Zweck

#### - Art. 1 Bestand

Der Zweckverband Region Zürcher Oberland soll wieder ein reiner Planungszweckverband werden. Dementsprechend soll auch der Name angepasst werden. Der Zweckverband soll neu «Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO)» heissen.

Neu muss der Sitz des Verbands in den Statuten explizit festgelegt werden. Der Sitz ist u. a. massgebend dafür, wer die wahlleitende Behörde ist oder welcher Bezirksrat die Aufsichtsbehörde ist. Als Sitz wurde Hinwil gewählt, weil alle Gemeinden des Bezirks Hinwil in der Planungsregion liegen.

#### - Art. 2 Zweck

Die RZO wird sich in Zukunft wieder auf die Planungsaufgaben gemäss §§ 12 und 13 PBG konzentrieren. Allerdings soll die Zusammenarbeit mit dem neu zu gründenden Verein «Standortförderung Zürioberland», welcher teilweise Aufgaben des Zweckverbands Region Zürcher Oberland übernimmt, verankert werden (vgl. Abs. 2 Ziff. 6 und Abs. 3 Ziff. 3).

#### - Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Nach dem neuen Gemeindegesetz bedeutet der Beitritt einer neuen Gemeinde eine Änderung der Statuten. Die Änderung muss wie die Statuten selbst an der Urne beschlossen werden. Ausserdem wird festgehalten, dass die Aufnahme einstimmig beschlossen werden muss, wenn sie eine Änderung der Mitwirkungsrechte der bisherigen Verbandsgemeinden und ihrer Stimmberechtigten bewirkt (§ 77 Abs. 2 lit. d GG).

#### 2. Organisation

# 2.1 Allgemeine Bestimmungen

# - Art. 8 Publikation und Information

Die RZO publiziert neu – wie vom GG zugelassen – ihre Erlasse und allgemeinverbindliche Beschlüsse mit elektronischen Mitteln im kantonalen Amtsblatt. Die elektronische Publikation hat den Vorteil, dass die Rechtsmittelfristen jeweils für alle Betroffenen gleichzeitig zu laufen beginnen.

# 2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

#### - Art. 11 Zuständigkeiten

Neu sind die Stimmberechtigten zur Abstimmung von neuen (d. h. nicht gebundenen) einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800'000 (bisher Fr. 600'000) und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000 (bisher Fr. 100'000) zuständig.

# - Art. 12 Volksinitiative

In Zweckverbänden können nur Volksinitiativen eingereicht werden (§ 146 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte, GPR). Es ist deshalb auch nicht mehr zulässig, dass 7 Exekutiven eine Initiativen

(Art. 18 bisher) einreichen. Unverändert kommt die Volksinitiative zu Stande, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigen unterstützt wird.

Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung (fakultatives Referendum)
Das Referendumsrecht ist abschliessend im GPR geregelt. Nicht mehr zulässig ist, dass die Mehrheit bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst (Art. 20 Abs. 1 lit. a bisher).
Das Delegiertenreferendum muss neu innert 14 Tagen seit der Delegiertenversammlung und von einem Drittel der Delegierten eingereicht werden (§ 159 Abs. 2 lit. b GPR).
Art. 20 Abs. 2 bisher: Das Antragsrecht des Vorstands, wird neu in Art. 33 Abs. 1 Ziff. 8 geregelt.

#### - Art. 14 Ausschluss des Referendums

Die neue Formulierung entspricht der gesetzlichen Vorgabe von § 10 Abs. 2 GG. Nicht mehr erwähnt werden gebundene Ausgaben, die als Vorstandsbeschlüsse dem Referendum sowieso nicht unterstehen können. Da der Vorstand auch bis Fr. 60'000 über neue wiederkehrende Ausgaben bestimmen kann, muss die bisherige Limite in Ziff. 8 angehoben werden. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung für wiederkehrende Ausgaben zwischen Fr. 60'000 und Fr. 100'000 können damit nicht dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

#### 2.3 Die Verbandsgemeinden

 Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden Neu sind sämtliche Statutenänderungen, die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband und die Auflösung des Verbands zwingend an der Urne zu beschliessen (§ 79 GG).
 Die Gemeindevorstände bzw. die Gemeindeparlamente haben bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über grundlegende Änderungen der Statuten neu zwingend ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands (§ 11 Abs. 2 GG).

#### 2.4 Die Delegiertenversammlung

# - Art. 17 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht neu aus 20 Mitgliedern. Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung, welche beide dem Gemeindevorstand angehören müssen. Dabei sind die Gemeindevorstände neu frei, wen aus ihrer Mitte sie entsenden wollen; es muss nicht mehr die jeweilige Gemeindepräsidentin oder der jeweilige Gemeindepräsident sein.

# - Art. 18 Konstituierung

Neu soll der bisherige Präsident der Delegiertenversammlung die konstituierende Sitzung der Delegiertenversammlung leiten, konkret die Wahl des (neuen) Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin sowie der Stimmenzähler bzw. Stimmenzählerinnen. Sind diese Personen gewählt, ist die Konstituierung der Delegiertenversammlung erfolgt. Fortan übernimmt der (neue) Präsident bzw. die neue Präsidentin die Leitung der Wahlen und Abstimmungen in der Delegiertenversammlung.

Ziff. 1 und 2: Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin der Delegiertenversammlung sind neu nur in dieser Funktion tätig. Der Vorstand erhält ein eigenes Präsidium. Damit dürfen alle Mitglieder des Verbandsvorstands (inkl. Präsidium und Vizepräsidium) nicht der Delegiertenversammlung angehören (vgl. Art. 21 Wahlen). Die vollständige personelle Trennung von Delegiertenversammlung und Vorstand entspricht der Gewaltentrennung besser.

# Art. 19, Art. 32 und Art. 38 Offenlegung der Interessenbindungen Die Interessenbindungen der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der RPK-Mitglieder sind offen zu legen (§ 29 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 GG). Von Interesse bzw. von Bedeutung sind deren berufliche Tätigkeit und Organstellungen sowie wesentliche Beteiligungen.

# Art. 21 Wahl- und Ernennungsbefugnisse Vgl. Erläuterungen zu Art. 18 betreffend neuer Trennung zwischen den Präsidien der Delegiertenversammlung und des Verbandsvorstands.

#### - Art. 22 Weitere Kompetenzen

Weil der Verband eine Rechnungsprüfungskommission (keine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission) hat, muss der Vorstand den Geschäftsbericht der Delegiertenversammlung nur zur Kenntnisnahme (nicht zur Genehmigung) unterbreiten.

Die Delegiertenversammlung bewilligt neu die neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800'000 (bisher Fr. 600'000) und die neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000 (bisher Fr. 100'000) für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (vgl. Art. 34).

# - Art. 23 Vorsitz und Sekretariat

Weil bisher der Vorsitz dem Gesamtpräsidium (von Delegiertenversammlung und Vorstand) zustand, wird die neue Leitung der Delegiertenversammlung in Abs. 1 explizit festgehalten.

# - Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, weil sie das Budget festsetzen, die Jahresrechnung genehmigen und den Geschäftsbericht zur Kenntnis nehmen muss.

# - Art. 27 Wahlen und Abstimmungen

Neu wird der dritte Wahlgang geregelt, wobei das relative Mehr gilt. Ebenfalls festgehalten wird, dass die Versammlungsleitung nicht abstimmen darf. Bei Stimmgleichheit trifft sie jedoch den Stichentscheid.

# - Art. 29 Anfragerecht der Delegierten

Neu müssen an der Delegiertenversammlung die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben werden. Die/der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

# - Art. 30 Thematische Workshops

Bei Bedarf können thematische Workshops mit den Delegierten und weiteren Teilnehmenden durchgeführt werden. Diese Workshops dienen der Stärkung der Zusammenarbeit und dem fachlichen Austausch in der Region. Sie sind nicht öffentlich.

#### 2.5 Der Vorstand

# - Art. 31 Zusammensetzung

In der RZO soll der Vorstand nur zum Teil durch Mitglieder von Exekutiven besetzt werden. Es sollen auch speziell fachlich geeignete oder mit anderen wichtigen Rollen für die Region betraute Personen in den Vorstand gewählt werden können. Deshalb sollen mindestens 4 Mitglieder einem Gemeindevorstand unterschiedlicher Gemeinden angehören. Die übrigen Mitglieder sollen Planungs-

fachleute sein oder eine leitende Funktion in Standortförderungsorganisationen im Verbandsgebiet haben. Damit die drei Bezirke im Vorstand vertreten sind, sollen die drei grössten Gemeinden innerhalb der Bezirke Anspruch auf je einen Sitz im Vorstand haben, wobei die Gemeinden frei bestimmen können, ob dies ein Mitglied des Gemeindevorstands oder ein Fachmitglied ist.

#### - Art. 33 Allgemeine Befugnisse

Bei der Aufzählung der Befugnisse wird neu zwischen unübertragbaren und übertragbaren Befugnissen unterschieden. Unübertragbar sind politisch und sachlich wichtige Themen, die der Vorstand als ganzer beraten und beschliessen muss. Die übertragbaren Befugnisse können z. B. an Ausschüsse oder an einzelne Vorstandsmitglieder übertragen werden.

Neu erhält der Vorstand u. a. ausdrücklich die Kompetenz, die Aufgaben und Befugnisse der Fachplaner in einem Erlass festzulegen (Abs. 1 Ziff. 5). Da der Zweckverband Gemeindeaufgaben wahrnimmt, besteht eine gegenseitige Informationspflicht zwischen Verband und Verbandsgemeinden (Abs. 2 Ziff. 3).

#### - Art. 34 Finanzbefugnisse

Auch die Finanzbefugnisse sind neu in übertragbare und nichtübertragbare untereilt. Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 3: Der Vorstand bewilligt mit einem Verpflichtungskredit die neuen Ausgaben. Es wird weiterhin unterschieden zwischen neuen Ausgaben, die im Budget eingestellt sind und solchen die der Vorstand ausserhalb Budget beschliessen darf. Neu muss auch für die Bewilligung von neuen im Budget enthaltenen Ausgaben obere Limiten eingesetzt werden.

#### 2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

 Art. 38 ff. Zusammensetzung und Aufgaben
 Die Bestimmungen zur Rechnungsprüfungskommission sind – in Anlehnung an die Musterstatuten sowie zur Verdeutlichung und Transparenz – detaillierter gefasst. Zudem wird die Anzahl Mitglieder von 5 auf das Minimum von 3 reduziert. Es hat sich gezeigt, dass sich der Prüfungsaufwand auch mit

weniger Mitgliedern gut bewältigen lässt.

 Art. 40 Beschlussfassung
 Gemäss § 40 Abs. 1 GG sind auch die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission zur offenen Stimmabgabe verpflichtet.

# 2.7 Prüfstelle

- Art. 43 f. Aufgaben und Einsetzung

Die Bestimmungen zur Prüfstelle – die auch bisher beigezogen werden musste – werden neu in den Statuten verankert. Sie sind in Anlehnung an die Musterstatuten sowie zur Verdeutlichung und Transparenz aufgenommen worden. In Art. 44 wird festgehalten, dass der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission die Prüfstelle gemeinsam benennen.

#### 3. Verbandshaushalt

- Art. 46 Finanzhaushalt

Neu muss der Zweckverband einen eigenen Haushalt (nicht nur eine eigene Rechnung) führen. Der Zweckverband wird dadurch eigentums- und vermögensfähig. Es werden die Daten aufgeführt, bis wann der Zweckverband die relevanten Zahlen für das Budget und die Jahresrechnung an die Ver-

bandsgemeinden liefern muss. Diese Regelung dient der Zusammenarbeit zwischen Verband und Gemeinden.

#### - Art. 47 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten der RZO werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden getragen. Dabei gilt die vom kantonalen Statistischen Amt publizierte Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres.

Davon ausgenommen sind die Kosten, die durch Arbeiten nach Art. 2 Abs. 3 Ziff. 1 für einzelne oder mehrere Gemeinden verursacht werden. Diese Kosten tragen die auftraggebenden Gemeinden.

# - Art. 48 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband mit eigenem Haushalt kann neu selbst Drittmittel aufnehmen. Es ist ihm freigestellt, wo er diese beschafft. Nach dem Revisionsvorschlag kann eine Gemeinde dem Zweckverband freiwillig Darlehen geben. Gewähren die Gemeinden dem Zweckverband freiwillig Darlehen, tun sie dies einzeln und unabhängig voneinander; es besteht keine Verpflichtung, dass alle Verbandsgemeinden dem Zweckverband gemeinsam Darlehen gewähren. In der Gemeinde ist das Darlehen, das für sie eine neue Ausgabe darstellt, über das Finanzreferendum zu bewilligen.

# - Art. 49 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

In der RZO wurden wie in anderen Planungszweckverbänden effektiv keine Investitionen getätigt. Es sind deshalb bei den Verbandsgemeinden keine Investitionsbeiträge aktiviert, die bei der Einführung des eigenen Haushaltes als Beteiligungen eingebracht werden könnten. Es muss dennoch ein Beteiligungsverhältnis festgelegt werden; dieses soll dem Verhältnis des Betriebskostenteilers entsprechen.

#### - Art. 50 Haftung

Es wird eine subsidiäre Haftung der Gemeinden für Fremdkapitalschulden vorgesehen. Damit kann der Zweckverband unter erleichterten Bedingungen Fremdkapital aufnehmen. Die solidarische Haftung der Gemeinden bietet dem Fremdkapitalgeber zusätzliche Sicherheit, weil er von jeder Gemeinde die Begleichung der gesamten fälligen Fremdkapitalschuld und nicht nur des Gemeindeanteils verlangen könnte.

# 4. Aufsicht und Rechtsschutz

- Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Neu wird in Abs. 2 die Möglichkeit der Neubeurteilung erwähnt. Diese kommt nur zum Zug, wenn der Vorstand tatsächlich Aufgaben zur selbständigen Erledigung delegiert hat (vgl. Art. 35). Entsprechende Entscheide und Beschlüsse können dem Gesamtvorstand zur Neubeurteilung vorgelegt werden.

# 5. Austritt, Lösung und Liquidation

#### - Art. 53 Austritt

Die Verbandsgemeinden haben eine 12-monatige Kündigungsfrist einzuhalten und können – wie bis anhin – jeweils nur auf Jahresende kündigen.

- Art. 54 Auflösung

Neu ist die Auflösung der RZO mit der Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich (bisher musste Einstimmigkeit vorliegen). Bei einer Auflösung werden die Liquidationsanteile nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten aufgeteilt.

# 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 56 ff. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigen der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft, auf diesen Zeitpunkt wird auch der eigene Haushalt eingeführt. Die Statuten müssen neu an der Urne beschlossen werden. Dafür ist in allen Verbandsgemeinden derselbe Urnentermin vorzusehen.

Weil die Amtsdauer der bisherigen Behörden nur noch bis 30. Juni 2022 dauert, werden für das erste Halbjahr des neuen Zweckverbandes keine Erneuerungswahlen durchgeführt.

#### Voraussetzung für die Annahme der Vorlage und Inkrafttreten

Die Vorlage ist nur angenommen, wenn ihr die Stimmberechtigen aller Verbandsgemeinden zustimmen (Einstimmigkeit). Die Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2022 in Kraft.

# Folgen einer Nichtannahme der Vorlage

Sollte die Vorlage nicht angenommen werden, bleiben die bisherigen Statuten vorläufig in Kraft. Diejenigen Bestimmungen, welche dem übergeordneten Recht widersprechen, können nicht mehr angewendet werden; stattdessen muss der Zweckverband direkt basierend auf dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte sowie den dazugehörigen ausführenden Verordnungen handeln. Dies führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit.

Ausserdem wäre die Einführung des eigenen Haushalts, welche nach dem Gemeindegesetz zwingend spätestens auf den 1. Januar 2022 zu erfolgen hat, weiterhin ausstehend. Die dazu notwendige Statutenrevision müsste den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden erneut vorgelegt werden.

Nicht zuletzt wäre die gesamte Neuorganisation des Zweckverbandes vorläufig nicht umsetzbar und die bisherigen freiwilligen Geschäftsfelder könnten aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel zumindest vorübergehend, bis entsprechende Finanzierungskredite durch die Gemeinden beschlossen wären, nicht bewirtschaftet werden.

# Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands der Region Zürcher Oberland RZO hat die Vorlage hinsichtlich finanzrechtlicher Zulässigkeit und finanzieller Angemessenheit geprüft und empfiehlt, die revidierten Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden zu genehmigen.

#### Erwägungen des Stadtrats

Die Statuten des Zweckverbands sind aufgrund des neuen Gemeindegesetzes zu revidieren. Der Stadtrat konnte die Statuten im Rahmen der Vernehmlassung prüfen und seine Anregungen einbringen. Die Anregungen wurden mehrheitlich berücksichtigt. Insbesondere haben die Gemeinden Uster, Wetzikon und Pfäffikon Anspruch darauf, je ein Mitglied des Vorstands vorzuschlagen. Der Vorschlag, dass die einwohnerstärksten Gemeinden/Städte zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden können sollen, wurde von der Delegiertenversammlung abgelehnt. Mit dem Einsitz in den Vorstand erachtet der Stadtrat das Gewicht der einwohnerstärksten Gemeinden/Städten genügend gewahrt, weshalb der Stadtrat die vorliegenden Statuten als ausgewogen erachtet. Er beantragt dem Parlament bzw. den Stimmberechtigten diese zu genehmigen.

# **Obligatorische Referendum**

Gemäss § 79 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich beschliessen die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde an der Urne die Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person.

#### Akten

- Statutenrevision RZO, Synopse
- Statuten neu
- Beschluss Vorstand RZO vom 28. Januar 2021
- Beschluss Stadtrat vom 18. November 2020 (Vernehmlassung)
- Vernehmlassungsunterlagen vom 17. September 2020
- Zirkularbeschluss Statutenrevsion Vernehmlassungsbericht vom 7. Dezember 2020

Für richtigen Protokollauszug:

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin